



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 11. Juni 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
12. August 2020; Pet 4-19-11-8151-
037022
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
10. Juni 2021 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/29831), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt

**Pet 4-19-11-8151**

Kurzarbeitergeld

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass auch Personen, die Regelaltersrente beziehen und erwerbstätig sind, Kurzarbeitergeld beziehen können.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Rentner aufgrund einer kleinen Rente gezwungen seien, einer Arbeit nachzugehen. Sie seien in vielen Branchen ein wichtiger Teil der Belegschaft. Da Arbeitgeber für diese Gruppe kein Kurzarbeitergeld beantragen könnten, würden viele Rentner im Zuge der Corona-Pandemie betriebsbedingt gekündigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 58 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



noch Pet 4-19-11-8151.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld setzt voraus, dass die davon betroffene Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung ist. Da Rentner mit Eintritt der Regelaltersgrenze in der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei sind (§ 28 Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III), haben sie auch keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Der § 28 SGB III regelt die absolute Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung, die im Wesentlichen an rentenversicherungsrechtliche Sachverhalte anknüpft. Die Freiheit vom Versicherungszwang tritt kraft Gesetzes ein, wie die Versicherungspflicht auch. Personen, die den erfassten rentenversicherungsrechtlichen Sachverhalten zuzuordnen sind, bedürfen in der Regel keiner Absicherung in der Arbeitslosenversicherung, weil sie eigentlich schon aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und dem Sicherungsbereich der Rentenversicherung unterfallen.

Eine Aufnahme von Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, in das Kurzarbeitergeldsystem und damit auch wieder in das System des SGB III würde die gesamte Systematik der Arbeitsförderung und auch der Rentenversicherung durchbrechen. Es käme zu einer parallelen Absicherung in zwei sozialen Sicherungssystemen.

Personen, deren Altersrente nicht existenzsichernd ist, haben Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wer bei Bezug einer Altersrente bereits ein der Regelaltersgrenze entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten hat, hat dann einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des SGB XII). Ansonsten besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher, existenzsichernder Sozialleistungsanspruch von der Höhe sonstiger eigener Einkünfte, den Einkünften einer Partnerin oder eines Partners sowie vom vorhandenen Vermögen abhängig ist. Ein Leistungsantrag ist bei der zuständigen kommunalen Behörde zu stellen – in der Regel bei dem örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Aus den genannten Gründen vermag sich der Ausschuss nicht dafür auszusprechen, Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, in das Kurzarbeitergeldsystem aufzunehmen.



noch Pet 4-19-11-8151

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petition deshalb nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.